

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 24.06.2025 Zahl: 191/2/2025-T-T, mit welcher am Blumenweg nordseitig, der Kochstraße entlang der Parz. 174/1, KG Krumpendorf, sowie Parz. 4/9, KG Krumpendorf und am Bachweg beidseitig entlang der Parz. 9/3, 10/4, 11/8 und 11/1, alle KG Krumpendorf, ein „Halte- und Parkverbot“ verfügt wird

Gemäß §§ 24, 43, 44, 51, 52 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, wird verordnet:

§ 1

Am Blumenweg nordseitig, der Kochstraße entlang der Parz. 174/1, KG Krumpendorf, sowie Parz. 4/9, KG Krumpendorf und am Bachweg beidseitig entlang der Parz. 9/3, 10/4, 11/8 und 11/1, alle KG Krumpendorf, wird wie in der Anlage 1 rot dargestellt, ein „**Halte- und Parkverbot**“ für 03.07.2025 von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr verordnet.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der Verbotsschilder gemäß § 52 Z 13b der StVO 1960 „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“ mit Anfang und Ende kundgemacht.

§ 3

Diese Verordnung tritt zum Zeitpunkt der Aufstellung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und der Abnahme der verfügbaren Verkehrszeichen außer Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:



Gernot Bürger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Erstellt am: 15.05.2024 von: Ing. Karl-Heinz Rieger

Maßstab: 1:2500

